

Reichs-Gesetzblatt.

No 19.

Inhalt: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend die Pensionen und Käutionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. S. 203. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 204.

(Nr. 1671.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Käutionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1672.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juni 1886.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzbl. 1883 S. 177) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, beschlossen, in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 a. a. D.)

die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird,
aufzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.